

**STADTRAT**Aktennummer
Sitzung vom
Ressort2 - 105
19.03.2015
Soziales

04. Stellenerhöhung Alimentenhilfe

Die Besoldungskosten der Alimentenhilfe werden per 1.1.2015 neu lastenausgleichsberechtigt. In den Jahren 2015 – 2018 stehen in der Alimentenhilfe weitere wichtige Neuerungen an, die für Kanton und Gemeinden mittelfristig insgesamt zu einer Kostensenkung führen sollen. Damit diese Veränderungen erfolgreich eingeleitet und umgesetzt werden können, sind die vom Kanton vorgesehenen personellen Ressourcen einzusetzen. Der Kanton verfügt die Besoldungskosten auf der Basis der Fallzahlen 2014. Für die Alimentenhilfe werden dadurch ab 2015 anstatt aktuell 80 Stellenprozent neu 100 Stellenprozent zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat entschied an seiner Sitzung vom 15.12.2014 dass die Stellenerhöhung per 1.1.2015 bis zum Entscheid des Stadtrates befristet erfolgen soll. Die Stellenerhöhung kann insgesamt kostenneutral bzw. leicht zu Gunsten des Gemeindehaushaltes realisiert werden.

Sachlage / Vorgeschichte

Besoldungskosten der Alimentenhilfe neu im Lastenausgleich

Mit dem neuen Gesetz (GIB) und der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) will der Kanton Bern mittelfristig eine Kostensenkung realisieren. Die Umsetzung der Verordnung erfolgt etappenweise. Per 1.1.2015 werden die Löhne des Personals für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und das Inkasso (Alimentenhilfe) neu lastenausgleichsberechtigt (Art. 34a Abs. 1 Sozialhilfeverordnung, in Kraft ab 1.1.2015). Im Gegenzug erhalten die Gemeinden für die familienrechtlichen inkassierten Erträge keine Provision mehr (bisher 30% der Erträge). Seit dem 3. November 2014 liegt die Weisung an die Gemeinden vor, welche das genaue Vorgehen im Hinblick auf die künftige Besoldung durch den Lastenausgleich beschreibt. Auf der Basis der Fallzählung 2014 verfügt die GEF eine Vollzeitstelle pro 300 bearbeitete Fälle gemäss GEF-Kategorien. Tiefere bzw. höhere Fallzahlen werden linear berücksichtigt. Die vergütete Besoldungspauschale pro 100%-Stelle beträgt CHF 108'000. Die Sozialen Dienste Nidau bearbeiteten 2014 in der Alimentenhilfe 305 Fälle, was einer 100%-Stelle entspricht.

Fallkategorien	Anzahl Fälle
Aktive Bevorschussung Kindesunterhalt (mit oder ohne Inkassotätigkeit)	35
Reine Inkassodossiers Kindesunterhalt	135
Nachehelicher Unterhalt, Inkassohilfe	1
Inkassodossiers aktive Sozialhilfedossiers	29
Inkassodossiers abgeschlossene SH-Dossiers	54
Reine Verlustscheinverwaltungs dossiers, jährlicher Aufwand min. 3 Std. pro Dossier	51
Total der Fälle	305

Stellen Alimentenhilfe	Stellenprozent bisher	Verfügte Stellenprozent 2015 auf Basis von 305 Fälle 2014
Total	80%	100%

Tabelle 1: Fallkategorien gemäss Berner Systematische Information Gemeinden (BSIG) 8/860.111/1.2 und entsprechend verfügte Stellenprozente.

Eine Stellenerhöhung unter Berücksichtigung der Fallbelastung um 20 Stellenprozent ist aus zwei Gründen angezeigt. Erstens: Mit der neuen Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen will der Kanton Bern mittelfristig Kostensenkungen realisieren. Davon profitieren die Gemeinden im gleichen Umfang wie der Kanton. Die dazu nötige Veränderung (Vermögensabhängige Bevorschussung) kann jedoch nur mit den entsprechenden Vorbereitungen und personellen Ressourcen erzielt werden. Zweitens: In den letzten Jahren erfolgte eine kontinuierliche Erhöhung der Fallbelastung. Die letzte Stellenanpassung erfolgte auf der Basis der Fallzahlen 2011 im Jahr 2013 auf insgesamt 80 Stellenprozente. Die Fallbelastung hat 2011 – 2014 um 12% (33 Fälle) zugenommen (vgl. Abbildung 1). Die Arbeitszeitsaldi sind mehr als 300 Stunden im Plus.

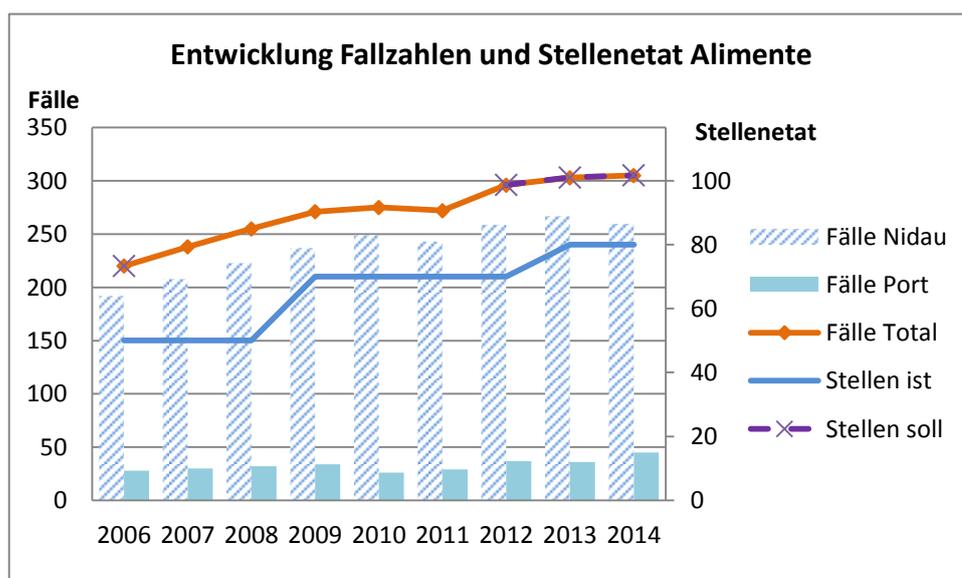


Abbildung 1: Fallentwicklung und Stellenetat im Bereich Bevorschussung und Inkasso

Die Stellenerhöhung kann und soll mit dem bestehenden Personal (zwei Mitarbeiterinnen) realisiert werden. Das fachliche Knowhow kann so optimal eingesetzt werden.

Die Alimentenhilfe der Sozialen Dienste Nidau ist leistungsstark und hat kantonsweit einen guten Ruf aufgrund der hohen Inkassoeffizienzquote von 80%. Diese kommt via Lastenausgleich direkt dem Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden zu Gute.

Ausblick und Perspektiven in der Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Im Kanton Bern sollen ab Juli 2016 als letztem Kanton in der Schweiz die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge abhängig vom Einkommen der berechtigten Personen ausgerichtet werden. Mit dieser Umstellung wird die Bevorschussungstätigkeit anspruchsvoller und aufwändiger. Dies wird der Kanton mit höheren Besoldungspauschalen berücksichtigen. Dennoch rechnet der Kanton insgesamt mit Einsparungen für Kanton und Gemeinden aufgrund deutlich geringerer Bevorschussungskosten (Angebots- und Strukturprüfung ASP 2014-2017). Ab 2018 wird der Kanton Bern die Übernahme der Besoldungskosten der Alimentenfachpersonen mit der Forderung nach spezifischen beruflichen Qualifikationen verbinden (Art. 34b Sozialhilfeverordnung, in Kraft ab 1.1.2018). Aus diesem Grund und im Hinblick auf eine langfristig effiziente Erbringung dieser öffentlichen Gemeindeaufgabe prüfen die Sozialen Dienste Nidau, der Sozialdienst Brugg und der regionale Sozialdienst Ipsach eine „interkommunale Zusammenarbeit“ in der Alimentenhilfe. Dabei steht eine Variante Gemeindefinanzmodell in Nidau im Vordergrund. Ergebnisse der Abklärung werden dem Stadtrat von Nidau mit dem nächsten Traktandum, sowie den Behörden von Brugg und Ipsach im März 2015 vorgelegt.

Projekt

Der Stellenetat für die Alimentenhilfe soll an die kantonalen Fallpauschalen für die Abrechnung im Lastenausgleich angepasst werden. Aufgrund der bearbeiteten Fälle 2014 wird der Gemeinde Nidau 2015 für die Alimentenhilfe eine Besoldungskostenpauschale für eine 100%-Stelle vergütet. Dies bedeutet eine Stellenerhöhung von aktuell 80% auf 100%.

Kosten

Der Kanton vergütet ab 2015 die Besoldungskosten der Alimentenhilfe und verzichtet künftig auf die Auszahlung einer Inkassoprovision für die familienrechtlichen Erträge. Die vergütete Besoldungspauschale pro 100%-Stelle beträgt CHF 108'000.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat in ihrer Revision der Sozialhilferechnung Nidau und Port 2013 festgehalten, welche Erträge als familienrechtlich gelten und künftig nicht inkassoprivilegiert sind. Die Inkassoprovision minimiert sich künftig um voraussichtlich CHF 80'000 bis maximal CHF 95'000. Die neue Besoldungsregelung durch den Lastenausgleich stellt für Nidau somit insgesamt eine **leichte Budgetentlastung** dar.

Auswirkungen auf Gemeindehaushalt	Mehr- / Mindereinnahmen zu Gunsten Gemeinde
Besoldungspauschalen 2015 bei 300 Fällen	CHF + 108'000
Einbussen Inkassoprovision familienrechtliche Beiträge maximal	Ca. CHF - 95'000
Finanzielle Auswirkungen zu Gunsten Gemeindehaushalt	Ca. CHF + 13'000

Tabelle 2: Kurzfristige Auswirkungen auf Gemeindehaushalt

Personelle Auswirkungen

Der Stellenetat für die Alimentenhilfe erhöht sich ab 1.1.2015 um 20 Stellenprozente. Die Stellenerhöhung wird mit dem bestehenden Personal – 2 Mitarbeiterinnen - umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Neu werden die Besoldungskosten der Alimentenhilfe durch den Lastenausgleich vergütet. Die Gemeinde verliert im Gegenzug die Inkassoprovision für familienrechtliche Erträge. Dies wirkt sich mit einem plus von ca. CHF 13'000 zu Gunsten des Gemeindehaushaltes aus. Die Stellenerhöhung kann mit den heute bestehenden Infrastrukturressourcen umgesetzt werden.

Zustimmungen

Die Gemeinde Port als Partnergemeinde ist über das Vorhaben informiert.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe i der Stadtordnung:

1. Die vom Kanton gemäss Sozialhilfeverordnung (Art. 34a Sozialhilfeverordnung) jährlich verfügbaren Stellenprozente für die Besoldung des im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen (Alimentenhilfe) tätigen Personals sind unabhängig vom Gesamtstellenplan der Stadtverwaltung grundsätzlich bewilligt und zur Besetzung freigegeben.

2560 Nidau, 17. Februar 2015 spc

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein